

Standesrichtlinien

Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

vom 05. Mai 1994
in der geltenden Fassung

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Präambel**
- II. Geltungsbereich**
- III. Allgemeine Pflichten**
- IV. Pflichten gegenüber dem Mandanten**
- V. Pflichten gegenüber Kollegen**
- VI. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit**
- VII. Haftpflichtversicherung**
- VIII. Konzipienten**
- IX. Kanzleiführung**
- X. Ahndung von Verstößen**

Die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erlässt hiermit, gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. g des Gesetzes vom 09. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBI. 1993 Nr. 41, nachstehend Rechtsanwaltsgesetz genannt, und auf § 6 lit. g der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 21. April 1993, LGBI. Nr. 72, nachfolgende Standesrichtlinien:

I. Präambel

Der Rechtsanwalt ist aufgrund seiner wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, seiner Unabhängigkeit und seiner Bindung an sein Gewissen, seiner Vertrauenswürdigkeit und seiner Verschwiegenheitsverpflichtung dazu berufen, seinen Mandanten in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten einschliesslich Strafsachen kompetent zu beraten und zu vertreten. Seine Aufgabe ist es, die ihm anvertrauten Interessen im Rahmen der Gesetze und mit legalen Mitteln bestmöglich zu wahren, zu verfolgen und durchzusetzen.

Die persönlichen Eigenschaften und die beruflichen Aufgaben bestimmen somit das Verhalten des Rechtsanwaltes zu seinem Mandanten und zu den Organen der staatlichen Gemeinschaft,

aber auch zu seinem Berufsstand im allgemeinen und zu jedem Kollegen im besonderen sowie zu Dritten, und dies sowohl bei der Ausübung seines Berufes wie auch bei allfälligen weiteren geschäftlichen Aktivitäten. Demgemäss ist er bei sonstiger disziplinarer Verantwortlichkeit auch verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren.

II. Geltungsbereich

§ 1

1. Diese Standesrichtlinien gelten

a) für die in die Rechtsanwaltsliste (Art. 6 des Rechtsanwaltsgesetzes) eingetragenen Rechtsanwälte bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes;

b) für ausländische Rechtsanwälte, die zur grenzüberschreitenden Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind; vorbehalten bleibt Abs. 2;

c) für die in die Rechtsanwaltsliste oder in die Konzipientenliste (Art. 28 des Rechtsanwaltsgesetzes) eingetragenen Konzipienten, soweit diese auf sie anwendbar sind.

2. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Nr. 1.5. der Standesregeln des Rats der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) in der Fassung vom 6. Dezember 2002 gelten diese Standesregeln, soweit nicht europäisches Gemeinschaftsrecht oder liechtensteinisches Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsrecht oder diese Standesrichtlinien Vorrang haben.

§ 2

1. Jede berufsmässige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt erfolgt in Ausübung seines Berufes, sofern der Rechtsanwalt dabei aufgrund einer rechtsgeschäftlichen oder behördlichen Bevollmächtigung und nicht als gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter tätig wird.

2. Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Rechtsanwalt fremde Angelegenheiten in Ausübung seines Berufes besorgt.

§ 3

1. Auf Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, die keine Ausübung seines Berufes darstellen, finden diese Standesrichtlinien keine Anwendung. Der Rechtsanwalt hat jedoch auch bei seinen anderen geschäftlichen Aktivitäten die Ehre und das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren und alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen könnte.

2. Bei der Ausübung solcher Tätigkeiten unterliegt der Rechtsanwalt den in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen berufs- und disziplinarrechtlichen Vorschriften.

III. Allgemeine Pflichten

§ 4

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

§ 5

1. Der Rechtsanwalt darf als Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwaltes (Art.7 des Rechtsanwaltsgesetzes) gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Sozietät eingehen oder aufrecht erhalten, und dies auch nur dann, wenn für ihn die Erfüllung der Grundsätze rechtsanwaltschaftlichen Berufs- und Standesrechtes sichergestellt ist.

2. Das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit gemäss Gesetz über die Treuhänder ist zulässig.

§ 6

1. Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die der Ehre und dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.

2. Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes sind jedenfalls folgende Beschäftigungen vereinbar:

a) die Ausübung der Tätigkeit gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 09. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41;

b) die Ausübung der Tätigkeit eines Treuhänders aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Treuhänder, LGBl. 1993 Nr. 42;

- c) die Ausübung der Tätigkeit eines Patentanwaltes aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Patenanwälte, LGBl. 1993 Nr. 43;
 - d) die Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBl. 1993 Nr. 44;
 - e) die Ausübung von Organfunktionen oder von Geschäftsführerfunktionen in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes oder in Gesellschaften ohne Persönlichkeit;
 - f) die Ausübung eines Mandates als nebenamtliches Mitglied der Regierung;
 - g) die Ausübung eines Mandates als Landtagsabgeordneter oder als Mitglied eines Gemeinderates;
 - h) die Mitwirkung in Kommissionen oder Beiräten des Landes oder einer Gemeinde
 - i) die Ausübung von nebenamtlichen Richterfunktionen.
3. Die im vorstehenden Absatz aufgezählten Tätigkeiten stellen keine Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dar.

§ 7

Gehört der Rechtsanwalt einer Rechtsanwalts-Sozietät an, ist er zur strikten Einhaltung der diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten in jedem Falle persönlich verantwortlich.

§ 8

1. Der Rechtsanwalt darf kein Mandat annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Er vertritt nur Angelegenheiten, die er vor der Rechtsordnung und seinem Gewissen verantworten kann.
2. Bei der Ausübung seines Berufes bedient sich der Rechtsanwalt nur derjenigen Mittel, die nach dem Gesetz zulässig sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel ankündigen oder anwenden.

§ 9

Der Rechtsanwalt fördert die vergleichsweise Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse seines Mandanten liegt.

§ 10

Der Rechtsanwalt nimmt nur ausnahmsweise und nur wenn dies zur Prozessvorbereitung unerlässlich ist, mit Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, Kontakt auf. Er unterlässt jede Beeinflussung. Es ist insbesondere unzulässig, Zeugen Weisungen oder Verhaltensmassregeln zu geben oder sonst wie zukommen zu lassen. Hingegen ist es erlaubt, Zeugen auf ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten hinzuweisen.

IV. Pflichten gegenüber dem Mandanten

§ 11



Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist seine Treueverpflichtung gegenüber seinem Mandanten. Allfällige eigene Interessen und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

§ 12

1. Der Rechtsanwalt darf Mandat und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.

2. Der Rechtsanwalt darf ein Mandant zur Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen, die nicht unmittelbare Rechte oder Pflichten des Mandanten betreffen, nur übernehmen, wenn die Partei, deren Interesse er wahrnehmen soll, in der freien Auswahl ihres Rechtsanwaltes nicht unangemessen beschränkt ist.

§ 13

1. Hat es der Rechtsanwalt von nur einer Partei übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag auszuarbeiten, so ist er berechtigt, diese Partei in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten. Eine Beauftragung durch nur eine Partei ist insbesondere anzunehmen, wenn auch die andere Partei von einem berufsmässigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt seinerzeit bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen sogleich ausdrücklich erklärt hatte, nur seine Partei zu vertreten. Beteiligt sich eine andere Partei an den Kosten der Ausarbeitung eines Vertrages, begründet diese Tatsache für sich allein noch keine Beauftragung des Rechtsanwaltes.

2. Hat ein Rechtsanwalt eine Gesellschaft ausschliesslich über Auftrag eines Gesellschafters oder ausschliesslich aufgrund der von diesem erteilten Informationen vertreten oder beraten, so ist ihm die Vertretung und Beratung dieses Gesellschafters in Angelegenheiten seines Geschäftsverhältnisses nur gestattet, sofern er nicht gleichzeitig die Gesellschaft vertritt oder berät.

§ 14

Hat der Rechtsanwalt im Interesse eines von mehreren Auftraggebern oder eines Dritten einen unwiderruflichen Auftrag übernommen, so ist ihm auch bei einem ohne Einwilligung des Begünstigten erfolgten Widerruf dieses Auftrages die Ausübung seiner Vollmacht standesrechtlich nicht untersagt.

§ 15

1. Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zwecke übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten. Er verwaltet anvertrautes Gut sorgfältig und ist jederzeit in der Lage, es herauszugeben. Für die Mandanten eingehende Gelder und andere Vermögenswerte sind ohne Verzug weiterzuleiten. Vorbehalten bleibt jedoch das Abzugsrecht des Rechtsanwaltes gemäss Art. 23. des Rechtsanwaltsgesetzes.

2. Hat der Rechtsanwalt von seinen Mandanten einen Kostenvorschuss oder eine Anzahlung an die anfallenden Kosten erhalten, muss er den eingegangenen Betrag weder verzinsen noch vom eigenen Geld getrennt verwahren. Er muss jedoch jederzeit in der Lage sein, nicht verbrauchte Kostenvorschüsse seinen Mandanten bei Erledigung des Mandates zurückzuerstatten.

§ 16

1. Der Rechtsanwalt berät und vertritt seinen Mandanten gewissenhaft und sorgfältig. Er ist für die Ausführung des ihm erteilten Mandates persönlich verantwortlich und unterrichtet seinen Mandanten vom Fortgang der ihm übertragenen Angelegenheit.

2. Der Rechtsanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er die Sache im Hinblick auf seine sonstigen Verpflichtungen innert nützlicher Frist bearbeiten kann.

§ 17

Der Rechtsanwalt darf sein Mandat nur derart niederlegen, dass der Mandant in der Lage ist, den Beistand eines anderen Kollegen in Anspruch zu nehmen, um Schaden zu vermeiden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 36 Abs. 2 ZPO.

§ 18

1. Der Rechtsanwalt darf mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen, wenn ein Interessenskonflikt oder die unmittelbare Gefahr eines Konfliktes zwischen den Interessen dieser Mandanten besteht.

2. Der Rechtsanwalt muss das Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten niederlegen, wenn es zu einem Interessenskonflikt kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der

Verschwiegenheitsverpflichtung besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht.

§ 19

1. Der Rechtsanwalt darf ein neues Mandat dann nicht übernehmen, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Informationen besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zum Nachteil des früheren Mandanten zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereichen würde.
2. Üben Rechtsanwälte ihren Beruf in einer Sozietät aus, so sind die Bestimmungen von Absatz 1 auf die Sozietät und alle ihr Mitglieder anzuwenden.
3. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch dann, wenn der Rechtsanwalt aus einem anderen Grunde (z.B. Verschwiegenheitsverpflichtung als Mitglied eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde) zur Wahrung der Verschwiegenheit gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.
4. Der Rechtsanwalt übernimmt kein Mandat zur Vertretung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, wenn er Mitglied oder stellvertretendes Mitglied dieses Gerichtes oder dieser Verwaltungsbehörde ist.

§ 20

1. Der Rechtsanwalt darf hinsichtlich seines Honorars keine quota-litis-Vereinbarung abschliessen.
2. Eine quota-litis-Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung ist ein vor Abschluss der Rechtssache geschlossener Vertrag des Rechtsanwaltes mit dem Mandanten, in dem der Mandant sich verpflichtet, dem Rechtsanwalt einen Teil des Ergebnisses der Angelegenheit zu zahlen, unabhängig davon, ob es sich um einen Geldbetrag oder um einen sonstigen Vorteil handelt, den der Mandant durch Abschluss der Angelegenheit erwarb.
3. Eine quota-litis-Vereinbarung liegt hingegen dann nicht vor, wenn die Vereinbarung die Berechnung des Honorars aufgrund des Streitwertes vorsieht, wenn dies einem amtlich genehmigten Tarif entspricht oder wenn sich der Rechtsanwalt von seinem Mandanten für den Fall eines bestimmten Erfolges seiner Bemühungen ein genau bestimmtes Zusatzhonorar versprechen lässt.

§ 21

Dem Rechtsanwalt ist es ausnahmslos untersagt, bei der Ausübung seiner Befugnisse (Art. 7 des Rechtsanwaltsgesetzes) einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen.

§ 22

Der Rechtsanwalt darf sein Honorar, auch ein Pauschalhonorar, nur in jenem Ausmass vereinbaren, das an der für durchschnittliche Leistungen gebührenden Entlohnung gemessen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Erfolg steht. Er hat seinem Mandanten seine Honorarforderung offen zu legen und – ausser im Falle der Vereinbarung eines Pauschalhonorares – über Verlangen des Mandanten auch darüber Auskunft zu geben, wie er seine Honorarforderung errechnet hat.

§ 23

Der Rechtsanwalt darf in Vollmachtsformularen die Solidarhaftung mehrerer Vollmachtgeber für seine Entlohnung und seinen Kanzleisitz als Gerichtsstand vereinbaren. Darüber hinaus darf der Rechtsanwalt in Vollmachtsformularen eine Vereinbarung über das Ausmass seiner Entlohnung nur vorsehen, wenn sie die Anwendung der Honorar-Richtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer oder die Bewertung eines Interesses zum Gegenstand hat und für den Mandanten als Honorarvereinbarung deutlich erkennbar ist.

§ 24

Verlangt der Rechtsanwalt einen Vorschuss auf seine Barauslagen und/oder sein Honorar, darf dieser nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Barauslagen angemessenen Betrag hinausgehen. Wird der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen oder ablehnen, unbeschadet der Vorschrift von § 17.

§ 25

1. Vorbehaltlich der Ausnahme gemäss Absatz 2 ist es dem Rechtsanwalt verboten, sein Honorar mit einer Person zu teilen, die nicht Rechtsanwalt ist.
2. Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt nicht für Zahlungen oder Leistungen eines Rechtsanwaltes an die Erben eines verstorbenen Kollegen oder an einem früheren Rechtsanwalt als Vergütung für die Übernahme einer Praxis oder für Gewinn- und Verlustbeteiligungen zwischen verbundenen Unternehmen.

§ 26

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung überträgt sich auch auf alle Mitarbeiter in der Kanzlei des Rechtsanwaltes.

2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss Absatz 1 besteht auch nach Beendigung des Mandates weiter. Wenn der Rechtsanwalt es im Interesse des Mandanten für nötig hält, kann er sich auch dann auf seine Schweigepflicht berufen, wenn ihn sein Mandant davon ausdrücklich entbunden hat.

3. Der Rechtsanwalt sorgt durch geeignete Massnahmen auch dafür, dass im Falle seines Todes die Interessen der Mandanten und das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben.

V. Pflichten gegenüber Kollegen

§ 27



Die Achtung, die der Rechtsanwalt seinem Stande schuldet, verpflichtet ihn zu einem loyalen Verhalten gegenüber seinen Kollegen. Er darf den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln; er darf ihn weder unnötig in den Streit ziehen noch persönlich angreifen.

§ 28

Der Rechtsanwalt übernimmt ohne Einverständnis seines Vorgängers kein Mandat, solange das vorausgehende Vollmachtsverhältnis nicht ordnungsgemäss aufgelöst ist. Er ist verpflichtet, sich über diese Tatsache zu vergewissern. Ist die Honorarforderung eines früher beauftragten Rechtsanwaltes unberechtigt geblieben, so hat der Nachfolger im Vollmachtsverhältnis sich bei seinem Mandanten für die Bereinigung der Angelegenheit einzusetzen.

§ 29

1. Übernimmt ein Rechtsanwalt in einer Zivilsache eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, gibt er dem Kollegen vor Einleitung eines entsprechenden Verfahrens Gelegenheit, die Sache aussergerichtlich zu erledigen.

2. Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob gegen einen Rechtsanwalt Ansprüche aus der Berufsausübung oder aus einem anderen Zusammenhang geltend gemacht werden.

§ 30

1. Der Rechtsanwalt hat im Falle eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt vorgängig zu irgendwelchen Schritten (Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens, Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige) den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer um eine Schlichtung anzusuchen.

2. Vor dem Scheitern einer solchen Schlichtung ist die Einleitung eines Verfahrens nur zulässig, wenn dies zum Schutze des geltend gemachten Anspruches unumgänglich ist, z.B. zur Hemmung oder Unterbrechung einer sonst drohenden Verjährung.

§ 31

Der Rechtsanwalt hat Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte geheim zu halten, sofern nicht eine sachliche Notwendigkeit deren Offenbarung rechtfertigt.

§ 32

1. Der Rechtsanwalt hat die ihm von der Rechtsanwaltskammer nach §§ 23, 24 Abs. 2 und 25 der Geschäftsordnung vom 21. April 1993 LGBl. 1993 Nr. 72, erteilten Anordnungen und Aufträge zu befolgen.

2. Er unterliegt der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit ferner auch dann, wenn er trotz Mahnung seine Verpflichtung zur Leistung des Kammerbeitrages nicht erfüllt.

§ 33

Die Standespflichten des Rechtsanwaltes sind von ihm auch gegenüber ausländischen Kollegen vollumfänglich zu erfüllen.

§ 34

1. Im beruflichen Verkehr mit ausländischen Rechtsanwälten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich auch dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, wenn Zahlung vom Mandanten nicht erlangt werden kann. Die Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen.

2. Der beauftragte Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde.

VI. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

§ 35



1. Der Rechtsanwalt wirbt durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

2. Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtsuchenden gerechtfertigt sind. Er darf dabei benennen

- a) akademische Titel und Titel, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen,
- b) Fürstliche Ehrentitel,
- c) Sprachkenntnisse,
- d) neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässigerweise ausgeübte weitere Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, soweit diese Tätigkeiten in sachlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines rechtsberatenden Berufes stehen,
- e) Fachpublikationen,
- f) Mitgliedschaften in Fachverbänden, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen, nicht jedoch Funktionen in Organen des Landes oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes,
- g) seinen beruflichen Werdegang,
- h) Rechtsgebiete, auf denen er vornehmlich tätig ist oder nicht tätig sein will,
- i) die Namen und akademischen Titel der bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten.

§ 36

1. Der Rechtsanwalt hat standeswidrige Werbung zu unterlassen. Eine solche liegt insbesondere vor bei:

- a) Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Dienstleistungen,
- b) vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige,
- c) Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern,
- d) Erwecken objektiv unrichtiger Erwartungen,
- e) Anbieten unzulässiger Honorarvorteile,
- f) Nennung von Auftraggebern als Referenzen.

2. Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

§ 37

Der Rechtsanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

§ 38

1. Im Umgang mit Medien hat der Rechtsanwalt Zurückhaltung zu üben und das Gebot der Sachlichkeit zu beachten. In Ausübung seines Berufes veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind zur zulässig, wenn:

- a) die Veröffentlichung zur Erreichung legitimer Wirkungen zweckmässig und bezogen auf das angestrebte Ziel angemessen ist und
- b) die Veröffentlichung dem Interesse des Mandanten nicht widerspricht und von diesem nicht untersagt ist und
- c) die Interessenabwägung ein Übergewicht ergibt für das Interesse des Mandanten an bestmöglicher Vertretung und das Allgemeininteresse an Sachinformation gegenüber dem Interesse an der Unterbindung standeswidriger Werbung.

2. Im Zusammenhang mit fachlichen Veröffentlichungen in Medien, insbesondere wissenschaftlichen Beiträgen, ist es dem Rechtsanwalt gestattet, in sachlicher Weise seinen Namen zu nennen oder nennen zu lassen, Angaben nach § 35 Abs. 2 lit. a und b zu machen und sein Bild zur Veröffentlichung freizugeben; jede reklamehafte Hervorhebung der Person des Rechtsanwaltes ist dabei jedoch zu unterlassen.

§ 39

1. Nach § 35 zulässige Angaben dürfen vermittelt werden durch nicht aufdringliche zu gestaltende

- a) Publikationen in Anwaltsverzeichnissen,
- b) Informationsschriften über die Anwaltskanzlei, welche jedoch nicht öffentlich gestreut werden dürfen,
- c) Inserate und Rundschreiben.

2. Inserate und Rundschreiben gemäss Abs. 1 lit. c dürfen jedoch ausschliesslich aus folgenden Anlässen eingesetzt werden:

- a) Eröffnung und Schliessung der Praxis,
 - b) Errichtung oder Auflösung einer Sozietät oder Veränderung in der Zusammensetzung einer solchen;
 - c) Änderung der Adresse, der Telefon-, Telefax- und Telex-Nummern,
 - d) Änderung von Personennamen,
 - e) Wiederaufnahme der Berufsausübung nach Unterbrechung.
3. Auf Praxisschildern dürfen nur der Name und die Berufsbezeichnung sowie Angaben nach § 35 Abs. 2 lit. a und b angebracht werden.

§ 40

1. Auf dem Briefkopf muss der Rechtsanwalt seinen Namen und seinen Beruf ausdrücklich nennen. Weiters darf er seine Titel und Ehrentitel gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b angeben. Ferner sind Angaben (Namen und Angaben gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b) über die von ihm beschäftigten juristischen Mitarbeiter zulässig, nicht jedoch über andere Mitarbeiter.
2. Macht der Rechtsanwalt im Briefkopf Angaben über seine juristischen Mitarbeiter, müssen diese so gestaltet werden, dass nicht der Eindruck einer Rechtsanwalts-Sozietät entsteht.
3. Auf dem Briefkopf einer Rechtsanwalts-Sozietät müssen alle Gesellschafter namentlich und mit ihrem Beruf genannt werden. Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 finden sinngemässe Anwendung.

§ 41

Bei Eintragungen in allgemeine Verzeichnisse (Adressbücher, Verzeichnisse von Telefon-, Telefax- oder Telex-Anschlüssen etc.) darf der Rechtsanwalt lediglich seinen Namen, Angaben nach § 35 Abs. 2 lit. a und b und seine Anschrift aufnehmen lassen, wobei eine Hervorhebung dieser Angaben zu unterbleiben hat.

VII. Haftpflichtversicherung

§ 42

Der Rechtsanwalt muss wegen Berufshaftpflicht ständig in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist, in

jedem Falle jedoch zumindest nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 25 des Rechtsanwaltsgesetzes).

VIII. Konzipienten

§ 43

1. Der Rechtsanwalt hat den bei ihm in praktischer Verwendung stehenden, noch nicht substitutionsberechtigten Konzipienten eine sorgfältige Ausbildung für den Beruf angedeihen zu lassen und deren Tätigkeit gewissenhaft zu überwachen. Die Übernahme von Mandanten auf Rechnung eines Konzipienten ist nicht zulässig.

2. Der Konzipient darf neben seinem Beruf keine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben.

IX. Kanzleiführung

§ 44

Der Rechtsanwalt darf seine Kanzlei nur von dem Kanzleisitz aus ausüben, den er bei der Regierung namhaft gemacht hat.

§ 45

Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen. Er darf Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen.

X. Ahndung von Verstössen

§ 46

Verstösse gegen diese Standesrichtlinien stellen eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes (Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41) dar und werden vom fürstlichen Obergericht als Disziplinarbehörde der Rechtsanwälte geahndet.

* Die vorstehende Abänderung der Standesrichtlinien wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer am 25. März 1998 genehmigt und auf den 01. Mai 1998 in Kraft gesetzt.

** Die vorstehende Abänderung der Standesrichtlinien wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer am 24. März 2004 genehmigt.